

Richard U. Haakh
Richter (am VG) i.R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Adressaten von Verwaltungsakten

A. Die rechtlich möglichen **Adressaten** des VA

Adressat ist

bei Leistungen

der Anspruchsberechtigte,

i.R. der Antragsteller

bei Eingriffen (zur Gefahrenabwehr)

der Verursacher der Gefahr/Störung

B. Adressatenregelungen im Bereich der Gefahrenabwehr

1. Anwendbares Recht

Anzuwenden sind die Adressatenregelungen des PolG, wenn die Rechtsgrundlage dem PolG zu entnehmen ist. Daneben gelten sie (wie auch die Zuständigkeitsregelungen, siehe oben), soweit in spezialgesetzlichen Regelungen des Rechts der Gefahrenabwehr dieser Gesichtspunkt nicht oder nicht vollständig (und dann auch nicht abschließend) geregelt ist.

2. Polizeipflichtige Personen

Polizeipflichtige Personen sind alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts. Die Polizeipflichtigkeit besteht unabhängig von einem Verschulden des Pflichtigen.

3. Störer

- **Verhaltensstörer**, § 6 Abs 1 PolG:

Verhaltensstörer ist, wer die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch sein Verhalten unmittelbar bedroht oder stört, § 6 PolG.

Verhalten ist positives Tun wie auch Unterlassen und muss nicht willensgetragen sein (Epileptiker oder Betrunkener). Ein Unterlassen ist nur relevant, wenn eine öffentlich-rechtliche Pflicht zum Handeln besteht.

- **Zustandsstörer**, § 7 PolG:

Die Gefahr oder Störung geht unmittelbar vom Zustand einer Sache aus; polizeipflichtig ist, wer für den Zustand der Sache verantwortlich ist. In diesem Fall hat die Polizei ihre Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder gegenüber demjenigen zu treffen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, § 7 PolG.

Unter **Zustand** ist sowohl die Beschaffenheit der Sache selbst gemeint (z.B. verdorbene Lebensmittel), wie auch deren Lage im Raum (z.B. Verkehrsbehinderung durch falsch geparktes Auto).

- **Störerauswahl**

Sind mehrere Störer vorhanden, insbesondere bei Zusammentreffen Handlungs- und Zustandshaftung, hat die Polizei Auswahlermessen.

Die Polizei handelt regelmäßig ermessensfehlerfrei, wenn sie denjenigen Störer in Anspruch nimmt, der die Gefahr oder Störung am schnellsten und wirksamsten beseitigen kann.

Sonst wird regelmäßig der Verhaltensstörer vor dem Zustandsstörer heranzuziehen sein.

- Maßnahmen gegen den **Nichtstörer**, § 9 PolG

In sog. Notstandsfällen kann Polizei eine Gefahr oder Störung nur durch Maßnahmen gegenüber anderen als den §§ 6 und 7 PolG bezeichnete Personen (= Nichtstörer) beseitigen.

Für den Nichtstörer stellt seine Inanspruchnahme ein Sonderopfer dar. Deshalb kann er unter den Voraussetzungen von § 55 PolG Entschädigung verlangen.

4. Spezielle Adressatenregelungen

Die Gesetze des besonderen Verwaltungsrechts enthalten vielfach spezielle Regelungen über den Adressaten.

- Adressat einer Gewerbeuntersagung nach § 35 I GewO ist der „unzuverlässige Gewerbetreibende“; einer Anordnung nach § 17 BimSchG der „Betreiber“ einer Anlage, §§ 6 f. PolG sind insoweit nicht anwendbar.
- Für baurechtliche Anordnungen nach §§ 64, 47 I 2 LBO enthält die LBO in § 41 nur eine Adressatenregelung „bei der Errichtung, Unterhaltung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage, und verdrängt insoweit § 6 PolG; i.Ü. gelten auch im Rahmen des Baurechts §§ 6 f. PolG